



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Richtlinie zur Organisation und Durchführung von Ausbildungslehrgängen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Helmstedt

(Kreisausbildungsrichtlinie)

1. Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie beruht auf § 3 Abs. 1 Ziff. 7 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 17.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV2) „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ in der zuletzt gültigen Fassung.

Nachfolgende Regelungen entsprechen der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185), in der zuletzt gültigen Fassung, sowie der weiteren gültigen Feuerwehrdienstvorschriften.

2. Einleitung

Dem Landkreis Helmstedt obliegt gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 7 NBrandSchG die Durchführung von Lehrgängen zur Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Helmstedt.

3. Lehrgänge

Der Landkreis Helmstedt führt mit Zustimmung des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport entsprechend der Vorgaben der FwDV 2

1. zur Truppausbildung einen
 - Lehrgang Truppmannausbildung und
2. zur technischen Ausbildung den
 - Sprechfunkerlehrgang,
 - Atemschutzgeräteträgerlehrgang und
 - Maschinistenlehrgang durch.

Die Lehrgänge entsprechen inhaltlich mindestens den Anforderungen der Musterausbildungspläne nach FwDV 2.



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Zudem werden ergänzend die Lehrgänge

- Führen und Leiten
- ABC-Grundlehrgang
- ABC-Lehrgang für Führungskräfte und
- Motorkettensägeführer

durchgeführt. Die Inhalte dieser Lehrgänge richten sich nach gültigen Rechtsvorschriften, insbesondere nach Feuerwehrdienstvorschriften und Merkblättern der Feuerwehrunfallkasse.

Weitere Lehrgänge werden, ggf. auch zeitlich begrenzt, nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung durchgeführt.

Es sind für jede Ausbildungseinheit der Lehrgänge die Lernziele, Lernzielstufen und die Formen der Unterrichtsorganisation und -durchführung festzulegen.

Die Anzahl der für die Lehrgangsdurchführung benötigten Ausbilder richtet sich nach der Anzahl der Lehrgangsteilnehmer und der Art der Unterrichtsmethoden.

Über die notwendige Absage von Lehrgängen entscheidet der Kreisbrandmeister.

4. Teilnahmevoraussetzungen und Leistungsnachweise

Für die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Teilnahmevoraussetzungen der Teilnehmer sind die Stadt-/Gemeindebrandmeister verantwortlich. Eine Überprüfung zum Lehrgangsbeginn erfolgt ggf. stichprobenartig.

Teilnehmer, die die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllen, können vom jeweiligen Lehrgangsteilnehmer, nach Rücksprache mit dem Kreisausbildungsleiter, von der Teilnahme am Lehrgang ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn eine weitere Teilnahme am Lehrgang durch ungebührliches Verhalten oder Nichtbeachtung von Vorschriften nicht toleriert werden kann. Der jeweilige Stadt-/Gemeindebrandmeister ist umgehend hierüber zu unterrichten.

Bezüglich der möglichen Hinderung zur weiteren Teilnahme am Lehrgang aufgrund eintretender gesundheitlicher Einschränkung haben die Lehrgangsteilnehmer eigenverantwortlich zu entscheiden. Besteht durch körperliche Anzeichen offenkundig eine gesundheitliche Einschränkung, so können Teilnehmer von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Die Lehrgangsteilnehmer haben alle Unterrichtsstunden eines Lehrganges zu absolvieren. Über Ausnahmen hiervon entscheidet in begründeten Fällen der jeweilige Lehrgangsteilnehmer, sofern das Ausbildungsziel durch die Abwesenheit nicht gefährdet ist.



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Die Leistungsnachweise erfolgen nach den Vorgaben der FwDV 2.

5. Ausbildungszeiten

Eine Ausbildungsstunde beträgt 45 Minuten.

Ausbildungen nach 18:00 Uhr sollen nicht über 4 Ausbildungsstunden hinausgehen.

Ausbildungen an Samstagen sollen 10 Ausbildungsstunden nicht übersteigen.

An Feiertagen finden an der FTZ keine Ausbildungsstunden statt.

6. Kreisausbildungsleiter

Der Kreisbrandmeister bestellt auf Vorschlag der Kreisausbilder bei der Dienstbesprechung und nach Anhörung der Stadt-/Gemeindebrandmeister und Abschnittsleiter, sowie in Abstimmung mit dem Landkreis, den Kreisausbildungsleiter.

Die Dauer seiner Tätigkeit wird zeitlich nur durch die Altersgrenze nach § 12 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG begrenzt.

Eine Abberufung des Kreisausbildungsleiters aus wichtigem Grund kann durch den Kreisbrandmeister nach vorheriger Anhörung der Stadt-/Gemeindebrandmeister und Abschnittsleiter erfolgen.

Dem Kreisausbildungsleiter obliegt die Koordination des Lehrgangsbetriebes. Er erhebt jährlich den Bedarf an durchzuführenden Lehrgängen von den Stadt-/Gemeindefeuerwehren und plant die Lehrgangstermine unter Beteiligung des Kreisbrandmeisters, der Stadt-/Gemeindebrandmeister, der Einheitsführer der Kreisfeuerwehr und des Kreisschirmmeisters.

Der Kreisausbildungsleiter überwacht den Lehrgangsbetrieb und die Einhaltung der Musterdienstpläne nach FwDV 2.

Der Kreisausbildungsleiter unterzeichnet die Lehrgangsbescheinigungen und erstellt eine Kostenabrechnung je durchgeführtem Lehrgang für die Kreisverwaltung.

Der Kreisausbildungsleiter erstellt jährlich einen Bericht, aus dem die Anzahl der durchgeführten Lehrgänge, die geleisteten Ausbildungsstunden und die Anzahl der eingesetzten Ausbilder hervorgehen.



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Der Kreisausbildungsleiter leitet eine jährliche Dienstbesprechung der Kreisausbilder.

Der Kreisausbildungsleiter meldet den Bedarf an Fach- und Führungslehrgängen für die Kreisausbilder an den Kreisbrandmeister. Er meldet den Bedarf an Unterrichtsmaterial an die Kreisverwaltung.

7. Lehrgangsleiter

Der Kreisausbildungsleiter setzt für jeden Lehrgang einen Lehrgangsleiter auf Vorschlag der Kreisausbilder des jeweiligen Lehrganges im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister und den Abschnittsleitern ein.

Die Dauer ihrer Tätigkeit wird zeitlich nur durch die Altersgrenze nach § 12 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG begrenzt.

Eine Abberufung eines Lehrgangsleiters aus wichtigem Grund kann nur durch den Kreisbrandmeister nach vorheriger Anhörung des Kreisausbildungsleiters und der Abschnittsleiter erfolgen.

Die Lehrgangsleiter planen gemeinsam mit den Kreisausbildern die Organisation und den Ablauf der Lehrgänge anhand von Stundenplänen und Ausbildungsplänen nach FwDV 2.

Der Kreisausbildungsleiter entwickelt fortlaufend, in Abstimmung mit den Lehrgangsleitern und gemeinsam mit den Kreisausbildern ihres Bereiches die Ausbildungspläne in Bezug auf Inhalte, Lernziele und Lehrmethoden sowie die Lehrunterlagen weiter. Hierbei sind insbesondere Änderungen in den Feuerwehrdienstvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Anpassungen an technische und einsatztaktische Neuerungen zu berücksichtigen.

Die Lehrgangsleiter dokumentieren die Ergebnisse der Leistungsnachweise und praktischen Leistungen. Sie fertigen nach Abschluss des Lehrganges die Lehrgangsbescheinigungen, die anschließend dem Kreisausbildungsleiter und Kreisbrandmeister zur Unterschrift vorgelegt werden.

8. Kreisausbilder

Die in den Ausbildungslehrgängen tätigen Ausbilder (Kreisausbilder) werden vom Kreisausbildungsleiter mit Zustimmung des Kreisbrandmeisters und nach vorheriger Anhörung des jeweiligen Stadt-/Gemeindebrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr des betroffenen Ausbilders eingesetzt.



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Die Kreisausbilder sind erfahrene Angehörige der Einsatzabteilung ihrer Freiwilligen Feuerwehr und als Kreisausbilder fachlich geeignet. Hierzu ist eine regelmäßige Teilnahme am Ausbildungs- und Einsatzdienst ihrer Freiwilligen Feuerwehr unerlässlich. Die Kreisausbilder haben mindestens die Führungsausbildung als „Gruppenführer“ und „Ausbilder in der Feuerwehr“ zu absolvieren. Ggf. weitere erforderliche Qualifikationen sind zeitnah zu absolvieren. Den finanziellen Aufwand für die Qualifikation der Kreisausbilder trägt der Landkreis Helmstedt.

Für die Kreisausbilder gilt die Altersgrenze nach § 12 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG.

Von diesen Vorschriften kann der Kreisbrandmeister in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Eine Abberufung eines Kreisausbilders kann nur durch den Kreisbrandmeister nach Anhörung des Kreisausbildungsleiters und der Abschnittsleiter erfolgen.

Für besondere Ausbildungsinhalte können Personen mit besonderen Kenntnissen bzw. Berechtigungen eingesetzt werden, die nicht Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr sind. Über deren Einsatz entscheidet der Kreisbrandmeister.

9. Dienst- und Schutzkleidung

Die Kreisausbilder erhalten Dienst- und Schutzkleidung nach Anlage 2 der Richtlinie für Dienst- und Schutzkleidung für die Funktionsträger und Ausbilder der Kreisfeuerwehr.

10. Aufwandsentschädigung

Der Kreisausbildungsleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 1 Buchst. f der Aufwandsentschädigungssatzung.

Die Kreisausbilder erhalten je geleisteter Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung nebst Wegstreckenentschädigung gem. § 5 Abs. 1 u. 2 Aufwandsentschädigungssatzung. Die Zeiten für erforderliche Vor- und Nachbereitung direkt vor bzw. nach den Unterrichtseinheiten gelten als Ausbildungsstunden.

Eine mögliche Relevanz der erhaltenen Aufwandsentschädigung zu sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Pflichten ist eigenverantwortlich zu prüfen.



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

11. Unterrichtsräume, Lehrmaterial, Löschfahrzeuge

Der Landkreis Helmstedt stellt die Unterrichtsräume und das erforderliche Lehrmaterial bereit.

Für die praktische Ausbildung an Löschfahrzeugen und dem feuerwehrtechnischem Gerät sind von den Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden, bei Entsendung von Lehrgangsteilnehmern entsprechende Löschfahrzeuge zu stellen.

Ergänzend erforderliches Gerät, welches nicht zur Normbeladung der gemeindlichen Fahrzeuge gehört, wird vom Landkreis Helmstedt gestellt.

Benötigte Atemschutzgeräte (Pressluftatmer und Atemanschlüsse) werden von der FTZ aus dem Bestand der Verbünde gestellt.

Die Kreisausbilder achten auf die pflegliche Nutzung der ihnen für Ihre Tätigkeit überlassenen Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Geräte und Materialien.

Durch die Ausbildung stark verschmutzte Einsatzfahrzeuge sind nach der Nutzung in der Waschhalle der FTZ zu reinigen. Gleiches gilt für eingesetzte Gerätschaften.

Die Lehrgangleiter melden Bedarf an Ersatzbeschaffungen für Verbrauchsgüter umgehend an die Kreisverwaltung und festgestellte Mängel umgehend dem Kreisschirrmeister.

12. Ausbildung an Sonderausrüstung des Landkreises Helmstedt

Der Landkreis Helmstedt hält Sonderfahrzeuge und besonderes Gerät für den übergemeindlichen Einsatz vor. Diese Fahrzeuge und Geräte sind dem Fachzug Sonderaufgaben zugeordnet.

Zur Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden an dieser Sonderausrüstung werden Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt. Diese Ausbildung soll vorrangig auf dem Gelände der FTZ erfolgen.

Die Ausbildung ihrer Einsatzkräfte obliegt den Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehren. Das Personal des Fachzuges Sonderaufgaben stellt das hierzu erforderliche Gerät bereit.

Erforderliche Schutzanzüge und Atemschutzgeräte werden nach vorheriger Anmeldung von der FTZ bereitgestellt.



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Das Personal des Fachzuges erhält hierzu eine Aufwandsentschädigung nebst Wegstreckenentschädigung gem. § 5 Abs. 1 u. 2 Aufwandsentschädigungssatzung.

Als Anzahl erforderlichen Personals ist die Stärke des für die jeweilige Ausbildungseinheit benötigten Fahrzeuges als taktische Einheit maßgeblich (z. B. Gerätewagen-Gefahrgut: 3 Personen).

13. Kantine

Für die Versorgung der Lehrgangsteilnehmer und Kreisausbilder mit Speisen und Getränken unterhält der Landkreis Helmstedt eine Kantine. Für die Bewirtschaftung wird ein Vertrag mit einer / einem Nutzungsberechtigten geschlossen. Von der Erhebung einer Pacht und Nebenkosten wird abgesehen.

Die Preise für angebotene Speisen und Getränke hat die / der Nutzungsberechtigte mit der Kreisverwaltung abzustimmen.

Die Lehrgangsteilnehmer erhalten je Lehrgang für sie unentgeltlich ein Abendessen mit einem Getränk. Der / die Nutzungsberechtigte stellt das Abendessen dem Kreisfeuerwehrverband Helmstedt e. V. in Rechnung. Dieser wiederum erhält die Kostenerstattung durch die kreisangehörigen Kommunen.

14. Sicherheit und Hygiene

Im Rahmen der Ausbildung sind Sicherheitsvorschriften zwingend einzuhalten. Die Teilnehmer haben Weisungen der Kreisausbilder Folge zu leisten.

Es besteht ein generelles Rauchverbot in den Gebäudeteilen der FTZ.

Vor bzw. während praktischer Ausbildungseinheiten ist der Genuss von alkoholischen Getränken untersagt.

Das Betreten der Unterrichts- und Sozialräume mit Überbekleidung zur Brandbekämpfung ist nicht gestattet. Gleiches gilt für stark verschmutzte Kleidung.

Zum Ende eines Lehrgangstages können die in der FTZ vorhandenen Duschen zur Körperhygiene genutzt werden.



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.12.2015 in Kraft.

Helmstedt, den 20.11.2015

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping loops.

Geschäftsbereichsleiter

A handwritten signature in black ink, appearing as a series of connected, flowing strokes.

Kreisbrandmeister

